



Haltergemeinschaft Spielberg
Rhöner Drachen- und Gleitschirmflieger
Poppenhausen e.V. / RDGW GmbH
Am Bildstock 10
36163 Poppenhausen / Sieblos

Gmund, 19.10.2016 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den
Start- und Landeflächen "Spielberg", 98634 Hümpfershausen**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der
Haltergemeinschaft Spielberg vom 26.04.2016 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist bis befristet bis zum **31.12.2021**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder der Haltergemeinschaft Spielberg und für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: SPIELBERG
2. Lage: Start- und Landeflächen:
Gemarkung Hümpfershausen, Gemeinde Hümpfershausen, Landkreis Schmalkalden - Meiningen
3. Flugbetriebsflächen:
Startplatz Bezeichnung: „Spielberg - Ost“
Koordinaten: N 50°39'34,93" E 10°13'25,50"
Flurst. 692
Höhe: 531 m

Höhendifferenz: 76 m zu Hauptlandeplatz / 108 m zu Ausweichlandeplatz Ackerfläche

Startrichtung: Ost

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildung

Landeplatz 1

Bezeichnung: „Spielberg - Hauptlandeplatz“

Koordinaten: N 50°39'49,21" E 10°13'28,44"

Flurst. 681/4, 681/5, 683/2, 683/3

Höhe: 455 m

Höhendifferenz: 76 m

Landerichtung: Ost

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildung

Landeplatz 2

Bezeichnung: „Spielberg Ausweichlandeplatz“

Koordinaten: N 50°39'50,31" E 10°13'51,29"

Flurst. 654/10

Höhe: 423 m

Höhendifferenz: 108 m

Landerichtung: NW

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildung

Besonderheiten: Ackerfläche. Darf nur genutzt werden, wenn Feldfrüchte abgeerntet sind und die Zustimmung des landwirtschaftlichen Betriebs vorliegt.

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Ausbildungsflüge dürfen nur bei für Flugschüler geeigneten Witterungsbedingungen durchgeführt werden.
2. Bei Soaringbedingungen ist ggf. die Zahl der Piloten im nutzbaren Aufwindband zu beschränken, um sicheren Flugbetrieb zu gewährleisten.
3. Die Startstelle „Spielberg“ darf nur fußläufig von der Ortslage Hümpfershausen über den ausgeschilderten Vorderrhönweg begangen werden. Zur eindeutigen Information aller Flugsportler ist der Fußweg deutlich zu kennzeichnen und bekannt zu geben. Eine Befahrung der Startstelle und der umgebenden Trocken- und Halbtrockenrasenbereiche mit Kraftfahrzeugen ist verboten und führt zum Entzug der erteilten Ausnahmegenehmigung nach § 18 Abs. 5 ThürNatG.
4. Die Startfläche auf dem Flurstück 692 mit einer max. Fläche von 50 m Breite und 30 m Tiefe (Anlaufbereich) ist durch dauerhafte Markierungen zu begrenzen.
5. Abfälle dürfen nicht liegengelassen werden. Sollte im Startbereich und der Umgebung sowie auf dem vorhandene Fußweg Abfälle hinterlassen werden, so sind diese zu beseitigen. Die Umgebung ist von Fäkalien zu verschonen.

6. Zum Abstellen der Fahrzeuge ist der gemeindeeigene Parkplatz am Sportplatz zu benutzen.
7. Zur Kompensation durch die Beeinträchtigung der Trockenrasenvegetation auf der Startfläche sind auf der im Luftbild abgegrenzten Kalkmagerrasenfläche (Schreiben der UNB Schmalkalden – Meiningen vom 12.03.2009) als Ausgleich jährlich notwendige Entbuschungsmaßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar durchzuführen.
8. Im Übrigen gilt der Bescheid des Landkreis Schmalkalden – Meiningen vom 15.07.2009 in Verbindung mit dem Schreiben vom 17.12.2009 (Herstellung des Benehmens mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) gem. § 9 Abs. 2 ThürNatG).

IV.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Es wird empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,-- erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 21.7.2010 erteilte der Deutsche Hänggleiterverband als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr auf Antrag der Haltergemeinschaft Spielberg eine Außenstart- und Außenlandeurlaubnis gem. § 25 Luftverkehrsgesetz für die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen am „Spielberg“. Vorausgegangen waren verschiedene Ortstermine und Abstimmungen mit allen Beteiligten, da der Spielberg als Alternativgelände für den benachbarten „Glasberg“ (1999- 2007) beantragt wurde. Die Fläche am „Spielberg“ liegt in einem Kalkmagerrasengebiet. Sie ist für den Naturschutz von besonderer Bedeutung (Lage im Biosphärenreservat Rhön gem. § 18 Abs. 5 ThürNatG). Die Untere Naturschutzbehörde Schmalkalden - Meiningen stellte mit Datum des 17.12.2009 das Benehmen gem. § 9 Abs. 2 ThürNatG her. Diesbezüglich wurden naturschutzfachliche Auflagen festgelegt. Unter anderem wurde das Gelände zunächst auf eine Laufzeit von 5 Jahren befristet. Eine abschließende Zustimmung erfolgte am 10.05.2010.

Die Erlaubnis wurde am 11.08.2010 auf ein weiteres Landegelände mit der Flurstücksnummer 654/10 erweitert (Ackerfläche, welche bei abgeernteter Feldfrucht genutzt werden kann).

Mit Datum des 26.04.2016 beantragte die Haltergemeinschaft Spielberg die Verlängerung der Erlaubnis beim DHV. Am 3.5.2016 wurden Untere Naturschutzbehörde Schmalkalden – Meiningen und die Gemeinde Hümpfershausen am Verfahren beteiligt.

Der Landkreis Schmalkalden – Meiningen teilte mit Schreiben vom 7.7.2016 mit, dass gegen eine befristete Verlängerung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass nur die von der Naturschutzbehörde genehmigte Startstelle genutzt werden darf.

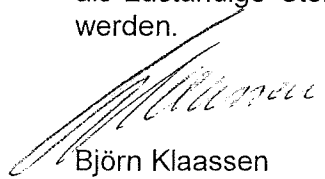
Der Geländehalter teilte dem DHV und der Unteren Naturschutzbehörde Schmalkalden – Meiningen mit Datum des 30.09.2016 mit, dass inzwischen alle Piloten über die Auflagen informiert wurden. Insbesondere wurden die Piloten nochmals auf den markierten Startbereich hingewiesen.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

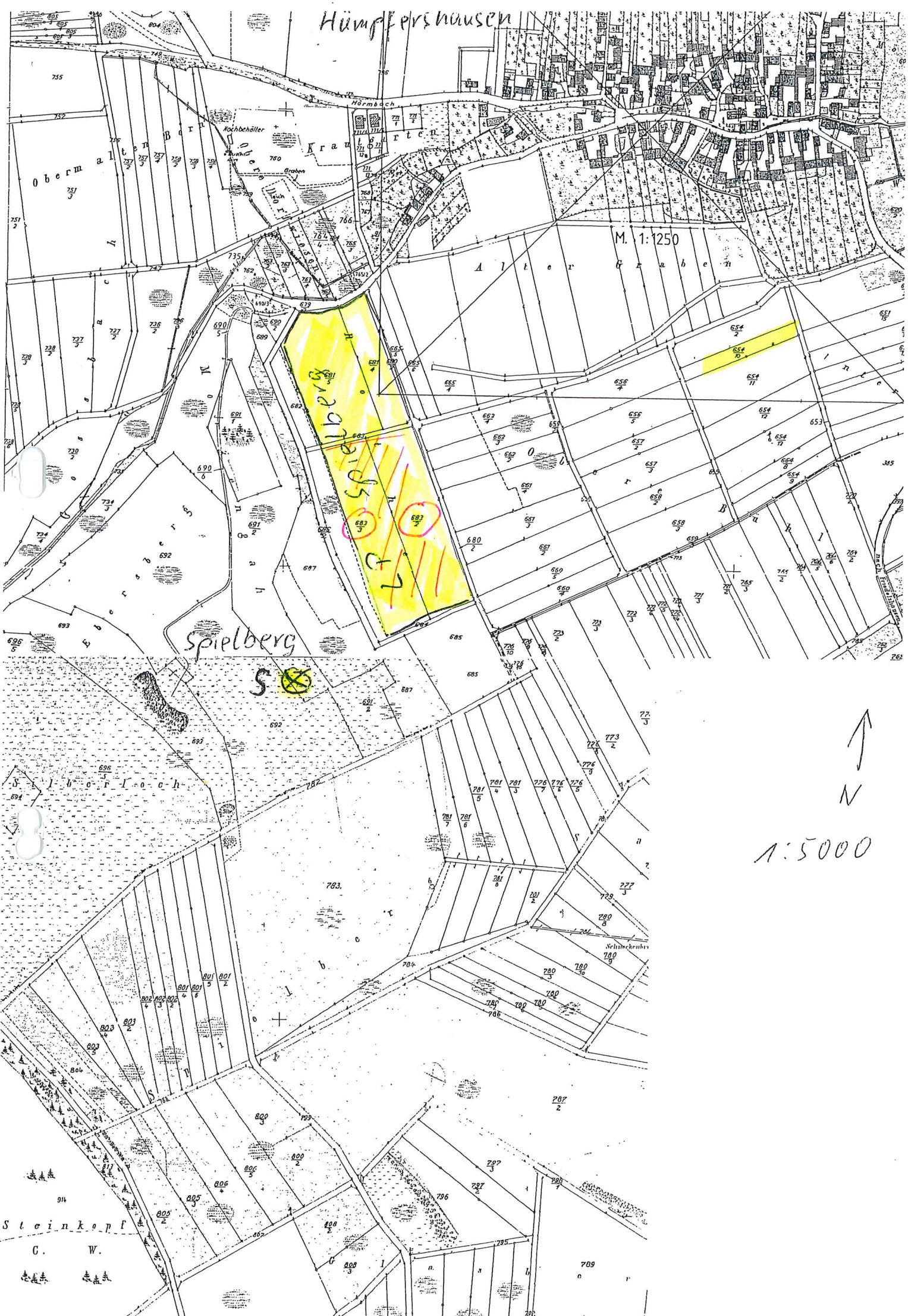
Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns

als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb

Hümpfershausen



↑
N
1:5000

